

GoBD Verfahrensdokumentation

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14.11.2014 die Anforderungen aus der Sicht der Finanzverwaltung an eine IT-gestützte Buchführung in dem Schreiben zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zusammengefasst.

Das Schreiben ist aus Sicht der Finanzverwaltung auf alle Unternehmen und Steuerpflichtigen anzuwenden, die nach steuerlichen Vorschriften buchführungs- oder auszeichnungspflichtig sind. Unter die steuerlichen Aufzeichnungspflichten fallen beispielsweise alle Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Dies sind nicht nur Unternehmen die (monatlich, quartalsweise oder jährlich) Umsatzsteuererklärungen abgeben, sondern auch Unternehmer die keine Umsatzsteuererklärungen abgegeben, weil fast ausschließlich steuerfreie Umsätze ausgeführt werden (z. B. Ärzte, Schuleinrichtungen etc.). Der Anwendungsbereich des BMF-Schreibens ist somit sehr weit gefasst.

Im Kern hat die Finanzverwaltung die analoge (Papier-) Welt „eins zu eins“ auf die digitale Welt übertragen. Dabei wurde zwar keinen neuen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung entwickelt, jedoch sind die Grundsätze wie Unveränderbarkeit, Nachvollziehbarkeit oder Aufbewahrung direkt innerhalb des digitalen System zu erfüllen.

Dementsprechend soll es beispielsweise nicht ausreichen, einen digitalen Beleg auszudrucken und anschließend in Papierform zu archivieren. Auf der anderen Seite muss auch bei Belegen, die lediglich im digitalen System weiterverarbeitet wurden (z.B. durch Verbuchung), die Unveränderbarkeit im digitalen System sichergestellt sein.

Ob die hohen Anforderungen der Finanzverwaltung später durch die Rechtsprechung geteilt werden, bleibt abzuwarten. Fakt ist, dass eine Buchführung, die nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht formell fehlerhaft ist. Die formelle Fehlerhaftigkeit eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Buchführung zu verwerfen und Schätzungen vorzunehmen. Um Schätzungen in Höhe von 3 bis 10 % der Erlöse zu vermeiden, sollten bei Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme die GoBD unbedingt beachtet werden.

Im Kernbereich werden an die Führung von Büchern in elektronischer Form sowie an die erforderlichen Aufzeichnungen die folgenden Anforderungen gestellt:

- Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit.
- Grundsatz der Wahrheit, Klarheit und fortlaufenden Aufzeichnungen
 - Vollständigkeit
 - Richtigkeit

- zeitgerechte Buchungen und Aufzeichnungen
- Ordnung
- Unveränderbarkeit

Eine Besonderheit besteht bei IT-gestützten Buchführungssystemen darin, dass die vorstehenden Anforderungen bereits bei der **Entwicklung und Freigabe** der Buchhaltungssysteme zu beachten sind. Ebenso bezieht die Finanzverwaltung (vgl. Tz. 23 BMF-Schreiben GoBD) die Vor-, Haupt- und Nebensysteme in diese Anforderungen mit ein. Derartige Vor- bzw. Nebensysteme sind beispielsweise elektronische Waagen, Taxameter, Zeiterfassungssysteme, Warenwirtschaft, elektronische Rechnungsschreibung. Eine elektronische Rechnung ist beispielsweise schon dann gegeben, wenn diese mit Word oder Excel geschrieben wird und anschließend im Filesystem des Computers abgespeichert wird.

Dieser Artikel befasst sich nicht mit dem Inhalt des BMF-Schreibens zu den GoBD sondern mit der Frage, wie die Anforderungen in der Praxis erfüllt werden können.

Die GoBD erfordern ein hohes Maß an Standardisierung und Dokumentation der angewendeten Verfahren und Prozesse. Die Mehrzahl der aktuell (2016) auf dem Markt befindlichen IT-Systeme erfüllt die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Unveränderbarkeit und Archivierung nicht. Entsprechendes können Sie auch in Ihrem System leicht nachprüfen. Viele Unternehmer setzen zum Beispiel Warenwirtschafts-/Rechnungsschreibungssysteme ein, in denen sie zu bestimmten Artikeln oder Dienstleistungen Preise im System hinterlegen können. Produzieren Sie doch einfach mit Ihrem System eine Rechnung und speichern Sie diese ab. Anschließend hinterlegen Sie in Ihrem System einen neuen Preis und versuchen Sie die soeben erzeugte Rechnung zu reproduzieren. In fast allen herkömmlichen Warenwirtschafts-/Rechnungsschreibungssystemen werden die historischen Preise nicht festgehalten sondern der neue Preis überschreibt den Eintrag des alten Preises. Ohne weitere Aufzeichnungen wäre der Einsatz eines solchen Warenwirtschaftssystems oder Rechnungsschreibungsprogrammes nicht GoBD-konform. Sie müssten somit die Eingaben/Programmierungen im System dokumentieren, um die Anforderungen der jederzeitigen Nachprüfbarkeit bzw. Reproduzierbarkeit zu erfüllen.

Um die formellen Anforderungen an die Buchführung erfüllen zu können, müssen somit bei den aktuell gängigen IT-Systemen zwingend weitere Dokumentationen in Form einer sogenannten Verfahrensdokumentation durchgeführt werden. In einer Verfahrensdokumentation wird nicht nur das IT-System beschrieben, sondern es werden auch verbindliche Vorgaben zur Anwendung dieses Systems gemacht. Damit soll sichergestellt werden, dass zum einen die tatsächlich angewendeten Prozesse den GoBDs entsprechen und zum anderen alle an dem Prozess beteiligten Personen diese Prozesse jederzeit kennen, nachlesen können und ununterbrochen fehlerfrei anwenden.

Unseres Erachtens ist eine Verfahrensdokumentation GoBD zwingende Voraussetzung, um die formelle Ordnungsmäßigkeit einer IT gestützten Buchhaltung zu dokumentieren. Im Internet gibt es Musterverfahrensdokumentationen zur geordneten Belegablage wie auch zum ersetzenden Scannen. Beide Bereiche befassen sich lediglich mit einem Teilbereich der Buchhaltung. Der Kernbereich der Buchhaltung, die Vor- und Nebensysteme (Rechnungsschreibungsprogramm, Warenwirtschaftsprogramme, Angebotskalkulation, Angebotsberechnung, Archivierung der Angebote, elektronische Eingangsrechnungen – Emailrechnungen) werden von diesen Musterverfahrensdokumentationen nicht umfasst.

dhs steuerberater / rechtsanwälte haben eine Musterverfahrensdokumentation GoBD entwickelt, mit der wir vom Posteingang über das ersetzende Scannen zur Verbuchung bis zum Jahresabschluss und der anschließenden Archivierung die Kernbereiche der GoBD in einer Verfahrensdokumentation zusammengefasst haben.

Ziel der von uns entwickelten Verfahren und Maßnahmen war es, dabei nicht nur mit überschaubaren Kosten ein Muster für möglichst viele Branchen zu entwickeln, sondern auch der Realität, der in der Praxis eingesetzten IT Systeme Rechnung zu tragen. Deshalb haben wir unsere Verfahrensdokumentation in drei Bereiche gegliedert:

- geordnete Belegablage und ersetzendes Scannen
- GoBD Verfahrensdokumentation Buchhaltung & Jahresabschlusserstellung
- Verfahrensdokumentation Ausgangsrechnungen, Warenwirtschafts- und sonst. Nebensysteme

Auf der Rechnungseingangsseite bieten wir unseren Mandanten eine standardisierte Verfahrensdokumentation mit den entsprechenden praxisgerechten Prozessen für den Posteingang, die Rechnungsprüfung und den Transport der Eingangsbelege zum Steuerberater. Bereits bei der Rechnungseingangsprüfung verlangt die Finanzverwaltung ein bestimmtes Vorgehen. So müssen die Eingangsbelege zeitnah gesichtet werden (dabei soll geprüft werden, ob die Post unbeschädigt, mit Absender etc. an Sie versendet wurde), im Rahmen einer Rechnungseingangsprüfung ist die Echtheit der Rechnung, der Rechnungsinhalt und die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen und im Rahmen einer sogenannten geordneten Belegablage ist sicherzustellen, dass keine Belege verloren gehen.

Um den Prozess des ersetzenden Scannens möglichst einheitlich und kostengünstig zu bearbeiten, haben wir im Zusammenarbeit mit einem Dienstleister, der sich ausschließlich auf das Scannen spezialisiert hat, einen Prozess zur Digitalisierung von Belegen entwickelt und durch das Bundesamt

für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) zertifizieren lassen und in unsere Verfahrensdokumentation geordnete Belegablage und ersetzendes Scannen mit verarbeitet.

Schwieriger gestaltet sich die Verfahrensdokumentation beim Einsatz von Warenwirtschafts-, Leistungserfassungssystemen und Rechnungsschreibungsprogrammen. Jedoch haben wir auch hierfür standardisierte Vorgaben gemacht, um die Verfahrensdokumentation möglichst effizient erstellen und pflegen zu können.

Betreffend die Verfahrensdokumentation GoBD (Buchhaltung) wurde von uns im Rahmen eines dritten Moduls der Prozess der Buchhaltung und Jahresabschlusserstellung mit dem Programm DATEV Kanzleirechnungswesen abgebildet und ebenfalls in einer Verfahrensdokumentation beschrieben. Diese Musterverfahrensdokumentation ist Bestandteil der von uns zu erbringenden Buchhaltungsleistung.

Unternehmer und Steuerpflichtige sollten das Thema der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung mit Blick auf DV-gestützte bzw. IT-Buchhaltungssysteme nicht unterschätzen. Erste Betriebsprüfungsanfragen zeigen, dass die Finanzverwaltung Fachprüfer für IT gestützte Buchhaltungssysteme ausgebildet hat und in einem mehr als 5-seitigen Fragebogen die Rahmenbedingungen Ihres Unternehmens abfragt. Auch wenn GoBD erstmals seit Januar 2015 anzuwenden sind, zeigt sich schon jetzt, dass die Betriebsprüfung dieses Thema aufgreift, um bei dem Mandanten Druck aufzubauen.

In einer ersten Betriebsprüfung konnten wir die Erfahrung machen, dass der Prüfer zwei Fragen stellte:

1. Gibt es eine Verfahrensdokumentation?
2. Können wir die Kasse stürzen?

Obwohl in der Buchhaltung keine weiteren formellen Mängel festgestellt werden konnten und diese insbesondere sachlich richtig ist, war die Frage des Betriebsprüfers nach rund zwei Wochen Prüfung:

„Können wir uns über einen Schätzungsrahmen“ verständigen. Auch wenn wir diesem Ansinnen nicht Stand gegeben haben und auch nicht Stand geben werden, zeigt es die Brisanz die die Thematik der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) mit sich bringt.

Detmold, den 17.10.2016

(Autor: Dipl.-Ök. StB Thomas Schäfer)